

73. Voraussetzungen der Kündigung eines Gesellschaftsvertrages.

II. Civilsenat. Urf. v. 26. September 1890 i. S. G. u. Gen. (Rl.) w.
P. (Bekl.) Rep. II. 140/90.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Streittheile haben zu Ende des Jahres 1887 oder Anfang des Jahres 1888 mündlich einen Gesellschaftsvertrag zu dem Zwecke geschlossen, das liegenschaftliche Anwesen der Altamann G. Eheleute in Sch. auf gemeinschaftliche Rechnung zu kaufen und wieder zu verkaufen. Der Beklagte hat am 26. November 1888 die Gesellschaft den Klägern gekündigt, am 6. Oktober 1889 das bezeichnete Anwesen gekauft und es bald darauf mit beträchtlichem Gewinne wieder verkauft. Die Kläger klagten auf Anerkennung ihrer Beteiligung am Gewinne, indem sie jene Kündigung sowohl an sich, als weil sie nicht redlicherweise geschehen sei, für unstatthaft erachteten. Das die Klage abweisende Urteil des Oberlandesgerichtes wurde aufgehoben.

Aus den Gründen:

„1. Soweit es sich darum handelt, ob, abgesehen von der klägerischerseits behaupteten Unredlichkeit der vom Beklagten vorgenommenen Kündigung, der zwischen den Streittheilen abgeschlossene Gesellschaftsvertrag gekündigt werden konnte, ist das Gesetz nicht verletzt.

Nach R.R.S. 1869 ist eine einseitige Kündigung der Gesellschaft nur bei Gesellschaften „von unbestimmter Dauer“ bezw. nach Art. 1869 Code civil nur bei sociétés dont la durée est illimitée zulässig; es ist daher zu prüfen, ob die vorliegende Gesell-

schaft, welche von den Parteien zu dem Zwecke geschlossen wurde, das liegenschaftliche Anwesen der Altamann G. Eheleute in Sch. auf gemeinschaftliche Rechnung zu kaufen und wieder zu verkaufen, von dem Gerichte ohne Gesetzesverletzung als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer im Sinne des L.R.G. 1869 betrachtet werden konnte. Dies ist aber zu bejahen.

Zwar ist eine Gesellschaft von bestimmter Dauer — und daher nicht unter L.R.G. 1869 fallend — nicht etwa bloß dann anzunehmen, wenn ein bestimmtes Endziel ausdrücklich vereinbart ist, sondern auch dann, wenn der bezügliche Wille der Parteien sonst zu entnehmen ist. Allein andererseits führt ein Zusammenhalt der Bestimmungen des Art. 1869 Code civil (in Verbindung mit Art. 1871) zu jenen des Art. 1844 Code civil nicht zu der notwendigen Auslegung, es begreife Art. 1869 nur die im ersten Sage des Art. 1844 bezeichneten Gesellschaften, dagegen nie die im zweiten Sage des Art. 1844 bezeichneten; vielmehr erscheinen beide in Art. 1844 bezeichneten Kategorien von Gesellschaften, wie der Beginn des Art. 1844 und dann das Wort „ou“ in Art. 1844 zeigt, als fallend unter die sociétés, über deren Dauer eine „convention“ (Art. 1844) nicht besteht, welche daher keinen „terme convenu“ nach dem Wortlaute des Art. 1871 haben; Art. 1871 bildet aber den Gegensatz zu Art. 1869; jene Gesellschaften, welche nicht unter Art. 1871 fallen, gehören daher — sonach auch in der zweiten Kategorie des Art. 1844 — unter die sociétés dont la durée est illimitée im Sinne des Art. 1869.

Es ist deshalb auch bei einer Gesellschaft, bei welcher es sich um eine auf die Erwerbung eines bestimmten Gegenstandes gerichtete Unternehmung handelt, die rechtliche Möglichkeit einer Anwendbarkeit des Art. 1869 an sich nicht zu verneinen, in erster Reihe aber immer in thatsächlicher Hinsicht der Wille der Parteien bei Eingehung der Gesellschaft über eine bestimmte Dauer nach allen Umständen zu ermitteln. Im vorliegenden Falle ist nun aber thatsächlich angenommen worden, eine Bestimmung über die Dauer des Vertrages sei weder ausdrücklich vereinbart worden, noch folge sie aus der erkennbaren Absicht der Parteien, welche vielmehr nach der Sachlage vorbehaltlich eines der Auflösungsgründe des L.R.G. 1865 Biff. 2—5 in unbestimmter Dauer hätten in der Gesellschaft bleiben wollen.

Hiernach war auch im vorliegenden Falle die rechtliche Möglichkeit einer Kündigung an sich nicht ausgeschlossen.

2. Dagegen lassen die Erwägungen, aus welchen das Oberlandesgericht den von den Klägern vorgeschlagenen Beweis nicht erhoben hat, eine richtige Anwendung der L.R.G. 1869. 1870 darüber, daß die Kündigung der Gesellschaft nicht unredlicherweise geschehen dürfe, vermissen.

Inhaltlich des Thatbestandes des oberlandesgerichtlichen Urtheiles berufen sich die Kläger auf G. B. als Zeugen dafür, daß diesem der Beklagte vor seiner Kündigung vom 26. November 1888 erklärt habe, er kündige den Klägern die Gesellschaft deshalb, weil er jetzt die Möglichkeit sehe, das fragliche Anwesen nicht nur zu kaufen, sondern auch zu verkaufen. Das Oberlandesgericht hat nun diese von G. B. zu bezeugende Äußerung deshalb für rechtlich unerheblich erachtet, „weil hierin nur eine etwaige Hoffnung des Beklagten, das Anwesen erwerben und veräußern zu können, zu erblicken wäre, welche Hoffnung aber an der von dem Willen eines Dritten abhängigen Thatsache als gescheitert zu betrachten sei, daß es ihm in der That nicht gelungen sei, im Zeitraume vom November 1888 bis zum Oktober 1889 sie zu verwirklichen“, und hat weiter beigefügt: „Am 26. November 1888 hatte Beklagter einen Gewinn noch nicht gemacht und noch nicht in sicherer Aussicht, und kann daher die Kündigung von ihm nicht geschehen sein, um sich einen für gemeinsame Rechnung zu machenden Gewinn allein zuzueignen.“ Diese Erwägungen des Oberlandesgerichtes scheinen auf der Annahme zu beruhen, daß der Begriff einer unredlichen Kündigung im Sinne der L.R.G. 1869. 1870 sich nicht schon dadurch erfülle, daß der Kündigende zur Zeit der Kündigung seinerseits die Absicht habe, einen Gewinn, zu dessen Erlangung die Gesellschaft geschlossen worden, für sich allein zu machen, sondern es sei dazu weiter erforderlich, daß bereits im Augenblicke der Kündigung eine Aussicht auf die Erreichung des beabsichtigten Erfolges bestanden habe, daß also dem unredlichen subjektiven Willen auch die Aussicht auf einen objektiven Erfolg zur Seite gestanden habe. Eine derartige Auslegung würde aber mit dem Zwecke und Wortlaute des Gesetzes nicht vereinbar sein, in welcher letzterer Hinsicht noch zu bemerken ist, daß auch der badische Gesetzestext mit den Worten des L.R.G. 1870 „Gewinn, der für

gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre“ keinen anderen Sinn verbindet als Art. 1870 Code civil mit den Worten „le profit, que les associés s'étaient proposé de retirer en commun“.

Nach dem vorstehend unter Ziff. 2 Gesagten war das Urteil des Oberlandesgerichtes aufzuheben.“ . . .